

# RS OGH 1998/3/19 2Ob68/95, 2Ob228/08f, 8Ob66/21w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1998

## Norm

ABGB §1325

ABGB §1480

## Rechtssatz

Ein Entschädigungsbetrag ist global auszumessen. Eine Unterscheidung zwischen einem "Nettoschaden" und einem aus der Steuerbelastung resultierenden "weiteren" Schaden widerspricht diesem im gesamten Schadenersatzrecht vertretenen Grundsatz. Daraus folgt, dass der Anspruch auf Ersatz jener Steuerbelastung, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz für den Kläger zu erwarten ist, drei Jahre nach Ablauf jenes Monats verjährt, in dem die einzelnen Verdienstentgangsrenten fällig wurden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 68/95

Entscheidungstext OGH 19.03.1998 2 Ob 68/95

- 2 Ob 228/08f

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 228/08f

nur: Daraus folgt, dass der Anspruch auf Ersatz jener Steuerbelastung, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz für den Kläger zu erwarten ist, drei Jahre nach Ablauf jenes Monats verjährt, in dem die einzelnen Verdienstentgangsrenten fällig wurden.  
(T1)

- 8 Ob 66/21w

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 8 Ob 66/21w

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109818

## Im RIS seit

18.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)